

Eine „ewige Rente“ für die Kirche?

Ein Jahrhundertproblem des deutschen Religionsverfassungsrechts gerät in Bewegung. Die Rede ist von den „Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften“, die gem. Art. 140 GG/138 Abs. 1 WRV längst abzulösen sind. Seit einiger Zeit wird darüber nicht mehr nur auf wissenschaftlichen Tagungen¹, sondern auch im politischen Bereich diskutiert, jedenfalls darüber, ob man diesem Verfassungsgebot nicht wenigstens durch gewisse Einschränkungen der finanziellen Leistungen Rechnung tragen sollte.² In diesem Sinne wurden auf Regierungsebene auch erste Verhandlungsversuche über eine Modifizierung der Kirchenverträge geführt.³ Sogar der Papst empfahl bei seinem Deutschlandbesuch seiner Kirche, auf Privilegien zu verzichten. Am ungeeignetesten verlangten dies jüngst die inzwischen parlamentsfähigen „Piraten“ auf ihrem Bundesparteitag: „Ein säkularer Staat erfordert die strikte Trennung von religiösen und staatlichen Belangen; finanzielle und strukturelle Privilegien einzelner Glaubensgemeinschaften, etwa im Rahmen finanzieller Alimentierung ..., sind höchst fragwürdig und daher abzubauen.“⁴ Der nachfolgende Beitrag legt dar, worum es bei all dem verfassungsrechtlich und rechtspolitisch geht.

I. Einleitung

Im Gegensatz zu der auf Mitgliedsbeiträge beschränkten Finanzierungsmöglichkeit privatrechtlicher Religionsgesellschaften verfügen die 27 katholischen Diözesen und 23 evangelischen Landeskirchen über eine Vielfalt staatlicher Zuwendungen: für Priesterseminare und theologische Fakultäten, für die Besoldung von Bischöfen und Prälaten, für den Religionsunterricht in staatlichen Schulen, für Militär- und Polizeiseelsorge, für

¹ Vgl. Humanistische Union, 4. Berliner Gespräch 2010, Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz. www.humanistische-union.de/themen/srw/bg/bg4/, mit nachdrücklicher Infragestellung der gegenwärtigen Situation, während der 68. Deutsche Juristentag beim Thema „Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität“ eine Empfehlung zur Ablösung der Staatsleistungen ablehnte. Vgl. Beschlüsse.

² www.staatsleistungen.de/rubrik/daten-und-fakten

³ www.staatsleistungen.de/rubrik/daten-und-fakten

⁴ Humanistischer Pressedienst vom 5.12.2011, www.hpd.de

die Unterhaltung von Kirchengebäuden und Denkmalschutz, für Bildungs- und Sozialeinrichtungen und vieles andere mehr. Hinzu kommen zahlreiche Steuer- und Gebührenbefreiungen, die den Kirchen als solchen gesetzlich eingeräumt sind.⁵

Zu diesen staatlichen Zuwendungen gehören auch die in Art.138 Abs.1 WRV genannten Staatsleistungen, die bei Inkrafttreten der Verfassung (11.8.1919) „auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln“ beruhten und „abzulösen“ sind. Sie waren ursprünglich als Ausgleich für die Säkularisation von Kirchengut landesrechtlich entstanden, sind wiederkehrender Natur und umfassen auch Steuer- und Abgabebefreiungen der Kirchen.⁶

II. Alte und neue Staatsleistungen

Der Gesamtumfang der Altleistungen ist, soweit ersichtlich, bis heute nirgends systematisch zusammengestellt.⁷

1. Er lässt sich nur dadurch ermitteln, dass die jeweiligen Leistungen, die gegenwärtig an die Kirchen erbracht werden, auf ihre Rechtsgründe untersucht werden. Dabei stößt man zum einen auf ausdrückliche Fortschreibungen früherer Leistungspflichten. Zum anderen stellt man fest, dass die Schwierigkeiten, den genauen Bestand kirchlicher Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung zu ermitteln, dazu geführt haben, dass die Bundesländer den Weg einer einvernehmlichen Konsolidierung und Überführung der bestehenden Staatsleistungen an Bistümer und Landeskirchen in vertraglich vereinbarte pauschalierte Geldleistungen gewählt haben, die den ursprünglichen Rechtsgrund vielfach gar nicht mehr erken-

⁵ Vgl. zum Ganzen bspw. Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2008, S.192 f.; Droege, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, 2004, S.90 ff; Hammer, Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen in Listl/Pierson, Hdb.d.Stskirchenrechts, Bd.1, S.1065 ff; die detaillierteste Darstellung ist die von Frerk, Violettbuch Kirchenfinanzen, 2010, passim, der zusammenfassend (S.241) zu dem Ergebnis kommt, dass den Kirchen „Staatsleistungen, Zuschüsse, Steuerbegünstigungen und Finanzierungen“ in Höhe von jährlich 19 Milliarden Euro zufließen.

⁶ Vgl. Jarass/Pieroth, GG, 10.Aufl., Rdnr.1 zu Art. 140/Art.138 WRV; BVerfGE 19, 13 – zu den Steuerbefreiungen; Isensee in Listl/Pierson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd.1, S.1025 f.

⁷ Vgl. zu den vertraglichen Altlasten als Übersicht – anhand der durch Verträge pauschalierten Leistungen - z.B. Brauns, Staatsleistungen an die Kirchen und ihre Ablösung, 1970, S.66, Fn.10; ferner (zur Kategorisierung der einzelnen Leistungen) Isensee in Listl/Pierson, a.a.O., S.1021 ff; zu den gesetzlichen Staatsleistungen in Form von Steuer- und Abgabebefreiungen vgl. Hammer in Listl/Pierson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd.1, S.1067 ff

nen lassen. So heißt es z.B. im Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen vom 24.3.1994⁸: „Der Freistaat zahlt zur Abgeltung der Ansprüche der Kirche aus Staatsleistungen einen jährlichen Gesamtbetrag ... Die Höhe der Zahlung ... beträgt für das Jahr 1993: 25 Millionen DM.“ Und im Vertrag des Landes Brandenburg mit dem Heiligen Stuhl vom 12.11.2003⁹ wird festgelegt: „Das Land zahlt der katholischen Kirche anstelle früher geleisteter Zahlungen für Zwecke des Kirchenregiments, der Pfarrerbesoldung und -versorgung sowie anstelle anderer, früher auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhender Zahlungen einen Gesamtzuschuss. Die Gesamtleistung beträgt jährlich eine Million Euro ... nach fünf Jahren werden die Vertragsparteien eine Erhöhung des Betrages ... prüfen.“¹⁰

2. Im Bundesland Bayern stellt sich die Aufdeckung der Wurzeln heutiger Staatsleistungen beispielsweise wie folgt dar: Im Konkordat von 1817¹¹ übernahm das Königreich Bayern in Art.IV den Unterhalt für die Erzbischöfe und Bischöfe und einer Reihe anderer Kirchenoberen (Pröbste, Dechanten etc.) sowie die Dotationen für die bischöfliche Priesterseminare. Auch die Bereitstellung von Gebäuden und Wohnungen für die Kirchenoberen wurde vom Staat übernommen. Durch das Konkordat von 1924¹² werden in Art.10 „die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die im Konkordat von 1817 festgelegt sind“, durch eine neue Vereinbarung „ersetzt“, in der die Altleistungen im Wesentlichen fortgeschrieben, den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst und abgerundet werden. Die Fassung des Konkordats von 1988¹³ übernimmt dann das Konkordat von 1924 und unterliegt somit im Wesentlichen derselben rechtlichen Zuordnung wie dieses: Es handelt sich um

⁸ Als Gesetz bekannt gemacht im GVBl 1994, S.1252

⁹ Als Gesetz bekannt gemacht im GVBl 2004, S.223

¹⁰ Vgl. zu diesen pauschalierten Leistungsverpflichtungen auch Droege, a.a.O., S.98, der dazu ergänzend feststellt: „Durch Auswertung der Haushaltspläne der Bundesländer lässt sich nach den Haushaltsansätzen für das entsprechende Gebiet der alten Bundesrepublik im Jahr 1998 ein Anwachsen der pauschalen Staatsleistungen auf 638,6 Mio. (~ 326,51 Mio. €), unter Berücksichtigung auch der neuen Bundesländer gar auf 775,6 Mio. DM (~ 396,56 €) jährlich ausweisen. Auch den Staatsleistungen, die von marginaler Bedeutung angesichts des Engagements des modernen Kultur- und Sozialstaats zu sein scheinen, ist somit ein vielfach unterschätztes dynamisches Potential zu eigen.“ Vgl. ferner J.-A.Haupt, www.humanistische-union.de/aktuelles/aktuelles_detail/article/14-milliarden-euro-staatsleistungen-an-die-kirchen-sind-genug/, der die jährlichen Staatsleistungen der Bundesländer am 18.11.2011 mit 460 Millionen Euro benennt und der zusammen mit Frerk anhand einer Übersicht über die Haushaltspläne errechnet hat, dass seit dem 2. Weltkrieg alle Bundesländer (einschließlich der ehem. DDR) mehr als 14 Milliarden Euro so genannte Staatsleistungen an die Kirchen überwiesen haben.

¹¹ Als Gesetz bekannt gemacht im Gesetzblatt des Königreichs Bayern vom 22.7.1818

¹² Als Gesetz bekannt gemacht im GVBl 1925, S.53

¹³ Als Gesetz bekannt gemacht im GVBl 1988, S.241

eine weitere Fortschreibung von Altleistungen i.S.v.Art.138 Abs.1 Satz 1 GG. Dasselbe gilt für alle späteren Konkordate und Kirchenverträge anderer Bundesländer, vor allem in der Zeit nach 1949, soweit sie an altrechtliche Leistungspflichten anknüpften.¹⁴

3. Im Gegensatz zur katholischen Kirche erfolgte im Bereich der evangelischen Landeskirchen die Bündelung und Pauschalierung alter Alimentationspflichten des Staates seit Ende des 19. Jahrhunderts zunächst durch gesetzliche Rechtstitel, wie zum Beispiel das preußische Gesetz „über das Dienst Einkommen der evangelischen und katholischen Pfarrer“ vom 2.7.1898¹⁵. Erst nachdem die Landeskirchen im Zuge der Auflösung des landesherrlichen Kirchenregiments durch die Weimarer Reichsverfassung eigenständige Institutionen geworden waren, begannen die einzelnen Länder aus Gründen der Parität, auch mit der evangelischen Seite Kirchenverträge zu schließen. Zum Beispiel den Bayerischen Kirchenvertrag vom 15.11.1924¹⁶, der dem Konkordat mit der katholischen Kirche vom 29.3.1924¹⁷ auf dem Fuße folgte und ebenso wie das Konkordat bis in die heutige Zeit vielfach novelliert und neuen Entwicklungen angepasst wurde.¹⁸

Entsprechendes gilt für die Fortentwicklung der vielfältigen Steuer- und Abgabenbefreiungen der Kirchen. Soweit sie wiederkehrende Steuer- und Abgabenlasten betreffen, erweisen sie sich als Alimentierung der Kirchen im altrechtlichen Sinn.¹⁹

¹⁴ So auch Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2009, Rdnr.520, der zu Verträgen mit „einer bereinigten Zusammenfassung bestehender und vor 1919 begründeter staatlicher Verpflichtungen“ feststellt: „Die vertragliche Vereinfachung bewirkt demnach keinen Wechsel der Legitimationsgrundlage, sondern allein einen Gewinn an Rechtsklarheit durch Pauschalierung.“

¹⁵ GS, S.155, 260

¹⁶ Vgl. oben Fn.9

¹⁷ Vgl. oben Fn.9

¹⁸ Vgl.z.G. Droege, a.a.O., S.204 f.; Unruh, a.a.O., Rdnr.329

¹⁹ Vgl. hierzu auch Hammer in Listl/Pierson, a.a.O., S.1067 ff, der nach Aufzählung und Beschreibung der diversen kirchlichen Steuerprivilegien abschließend konstatiert: „Die Befreiung der Kirchen von verschiedenen Steuern, die der Staat den Kirchen gewährt, ist letztlich Ausfluss und Ausgleich für frühere Säkularisationen zu Lasten der Kirchen.“

III. Das Verbot der Fortschreibung und Neubegründung von Staatsleistungen

Allerdings stellt sich die Frage, ob die - vertraglichen oder gesetzlichen - Fortschreibungen der Altlasten nach 1919 überhaupt wirksam zustande kommen konnten. Zwar hindert die Ablösungspflicht des Art.138 WRV den Staat nach allgemeiner Meinung nicht grundsätzlich, neue Staatsleistungen zugunsten von Religionsgesellschaften zu begründen - die dann eben einer eigenen Legitimation durch die Weimarer Rechtsverfassung bzw. das Grundgesetz und die darin vorgesehenen oder zugelassenen Interaktionen zwischen Staat und Kirche bedürfen (z.B. Religionsunterricht, Anstaltseelsorge, Sozialeinrichtungen etc.).²⁰ Etwas anderes gilt aber für Leistungen, die zu Staatsleistungen des Art.138 WRV gehören. Diese Leistungen, sei es in Form von Zahlungen oder Befreiungen von Steuerlasten, sollen nach dem ausdrücklichen Verfassungsgebot „abgelöst“ werden, um das dadurch begründete enge Verhältnis zwischen Staat und Kirche abzuwickeln bzw. aufzulösen. Damit erscheint es unvereinbar, die Fortschreibung der alten Dauerschuldverhältnisse oder Steuervergünstigungen mit dem Hinweis zu rechtfertigen, dass ja auch heute der Staat neue Verpflichtungen gegenüber den Kirchen eingehen könne.²¹ Unvereinbar mit der Ablösungspflicht sind nicht nur Fortschreibungen, sondern auch Neubegründungen staatlicher Verbindlichkeiten oder Vergünstigungen wie sie in den alten Leistungstiteln enthalten waren.²²

²⁰ Vgl. hierzu Droege, a.a.O., S.258 ff; Jeand'heur/ Koriotoh, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, Rdnr.347: „Deutlich zu unterscheiden sind die Staatsleistungen des Art.138 Abs.1 WRV von Subventionen und sonstigen Leistungen, die Religionsgemeinschaften beispielsweise im Bereich der gemeinsamen Angelegenheiten (kirchliche Krankenhäuser, Beratungsstellen etc.) gewährt werden: Diese haben ihren Grund im gegenwärtigen öffentlichen Interesse und dienen der Erfüllung einer sozialen Funktion.“

²¹ So auch Morlok in Dreier, Grundgesetz, Bd.3, 2. Aufl., 2008, Rdnr.22 zu Art.140 WRV; Magen in Umbach/Clemens, Grundgesetz, Bd.2, 2002, Rdnr.127 zu Art.140 WRV: „Dauerhafte Rentenzahlungen würden die Zuwendungen nur auf eine andere Rechtsgrundlage stellen, aber die historisch überkommene Finanzierung der Religionsgemeinschaften nicht beenden. Dies widerspräche Art.138 I WRV wie dem staatskirchenrechtlichen Umfeld des Grundgesetzes, und zwar nicht deshalb, weil eine Subventionierung von Religionsgemeinschaften unzulässig wäre ..., sondern, weil Staatsleistungen historisch begründete Ausnahmen von den Geboten von Parität und Neutralität sind, die nur bis zur Ablösung gerechtfertigt sind, aber nicht auf Dauer gestellt werden dürfen.“; ebenso Czermak, DÖV, 2004, S.113; Sailer, ZRP, 2001, 84.

²² Vgl. statt aller Droege, a.a.O., S.256, der nach einer umfassenden Analyse zusammenfassend feststellt, „dass das Ablösungsgebot des Art.138 Abs.1 WRV i.V.m.Art.140 GG das Rechtsinstitut der Staatsleistung, die auf der vorsäkularen Identität staatlicher und religionsgemeindlicher Zwecke beruht, liquidiert. Art.138 Abs.1 WRV stellt damit die Neubegründung von Staatsleistungen unter den Vorbehalt ihrer Legitimation durch säkulare, aus der Verfassung zu gewinnende Zwecksetzungen des heutigen Verfassungsstaates. Wird diesem Vorbehalt nicht entsprochen, sind neu begründete Leistungspflichten des Staates mit Art.138 Abs.1 WRV i.V.m.Art.140 GG unvereinbar und damit verfassungswidrig.“

IV. Der Umfang der Ablösungspflicht

1. Auch wenn man dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit der Fortschreibung oder Neubegründung alter Staatsleistungen nicht folgt, unterliegen sie jedenfalls der Ablösungspflicht. Andernfalls könnte der Gesetzgeber oder der Staat als Vertragsschließender das verfassungsrechtliche Ablösungsgebot aushebeln, denn dieses verlangt die Entflechtung finanzieller Verbindungen zwischen Staat und Kirche, soweit sie nicht durch säkulare Zwecke im Rahmen der heute geltenden Verfassung legitimierbar sind.²³

Von diesem umfassenden Ablösungsgebot sind neben allen Steuer- und Abgabenbefreiungen altrechtlicher Herkunft alle Konkordate und alle Kirchenverträge betroffen, soweit sie den Kirchen Zuwendungen oder Vergünstigungen gewähren, die nicht aus dem Kulturstaatsauftrag des Grundgesetzes resultieren, sondern die Kirche um ihrer selbst willen fördern, was insbesondere für die Besoldung des Kirchenpersonals, die Finanzierung der Priester- und Pfarrerausbildung und andere speziell kirchliche Belange gilt.²⁴

2. Dass Art.140 GG/138 WRV in Abs.1 S.2 den bindenden Auftrag an den Bundesgesetzgeber enthält, die „Grundsätze“ aufzustellen, nach denen die Landesgesetzgebung altrechtliche Staatsleistungen abzulösen hat, ist allgemeine Meinung.²⁵ Der Auftrag ist auch hinreichend bestimmt. Der Bundesgesetzgeber muss überhaupt tätig werden und er muss Grundsätze aufstellen, die die Ablösung der alten Staatsleistungen zum Ziel haben. Inso-

weit bleibt ihm selbstverständlich gesetzgeberisches Ermessen,

²³ Soweit es um Fortschreibungen geht, stellt auch Isensee, a.a.O., S.1050 fest: „Das Ablösungsrecht ist auch gegenüber solchen Leistungsbeziehungen noch nicht verbraucht, die bereits vertraglich erneuert worden sind.“ Soweit es um Neubegründungen geht, vgl. erneut Droegge, a.a.O., S.248, der sich die von Carl Israel bereits in den 1920-iger Jahren vertretene Auffassung zu eigen macht, wonach Art.138 Abs.1 WRV den Grundsatz enthalte, dass öffentliche Mittel für kirchliche Zwecke nicht mehr aufgewendet werden dürfen – es sei denn, es handle sich um Zwecke, die zugleich im staatlichen Interesse liegen.

²⁴ Neben den oben bereits erwähnten Verträgen von Sachsen und Brandenburg, sieht z.B. Art.16 des Vertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 14.4.1955, der Dotationen „für kirchenregimentliche Zwecke“ und „Zuschüsse für Zwecke der Pfarrerbesoldung und -versorgung“ vor; er wurde zum Modell für die Verträge mit Schleswig-Holstein (1957), Hessen (1960) und Rheinland-Pfalz (1962) (Czermak, a.a.O., Rdnr. 320).

²⁵ Vgl. bspw. Magen, a.a.O., 127 zu Art.140; Koriath in Maunz-Dürig, Grundgesetz, Rdnr.10 zu Art.140; Jarass/Pieroth, a.a.O., Rdnr.1 zu Art.140

das jedoch nicht zur Unbestimmtheit des Auftrags selbst führt. Der Auftrag lautet, dieses gesetzgeberische Ermessen auszuüben.

V. Der Handlungsrahmen des Gesetzgebers

1. Der verfassungskonformen Ablösung und Beendigung der Staatsleistungen des Art.138 WRV stehen die existierenden Konkordate und Kirchenverträge nicht im Wege, auch wenn sie keine Kündigungsmöglichkeiten vorsehen oder für den Fall der Ablösung die Ersetzung der alten Verträge durch neue in Aussicht nehmen. Die Frage, ob der Gesetzgeber aus eigenem Ermessen Zustimmungsgesetze zu Staatsverträgen und völkerrechtlichen Verträgen (im Fall der Konkordate) aufheben oder ändern kann, kann dahinstehen.²⁶ Denn im vorliegenden Fall liegt ein Verfassungsauftrag zur Aufhebung der bestehenden Verträge vor, soweit sie altrechtliche Leistungen enthalten bzw. fortgeschrieben oder neu begründet haben, sodass insoweit die Landesgesetzgeber ihre Zustimmungsgesetze ändern und die vorhandenen Verträge aufheben bzw. ablösen können. Dasselbe gilt auch für gesetzliche Zuwendungen, insbesondere in Form von Steuer- und Abgabenbefreiungen altrechtlicher Art. Deshalb ist das Grundgesetz des Bundes, das die Ablösungsmodalitäten regeln soll, geeignet und notwendig, die Ablösung einzuleiten.

2. Eine solche Ablösung scheitert auch nicht etwa im Ergebnis daran, dass der Rechtsbegriff der Ablösung eine finanzielle Kompensation beinhaltet. Die im Schrifttum lange Zeit vertretene Rechtsauffassung, dass es sich hierbei um eine Entschädigung im Sinne eines finanziellen Äquivalents handeln müsse, begegnet inzwischen einer fundiert begründeten Gegenmeinung, wonach eine „angemessene Entschädigung“ zu leisten sei.²⁷ Vieles spricht dafür, dass im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums eine Abwägung „zwischen den Subsistenzinteressen der bisherigen Staatsleistungsempfänger und den berücksichtigungsfähigen öffentlichen Interessen“ stattzufinden hat.²⁸ Am Ende eines solchen Abwägungsprozesses muss von Ver-

²⁶ Sie wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu bejahen: BVerfGE 6, 363. Dies ist auch die herrschende Meinung im Schrifttum. Vgl. Jarass/Pieroth, a.a.O., Rdnr.3 zu Art.140, Unruh, a.a.O., Rdnr.366.

²⁷ Vgl. zum Streitstand Unruh, a.a.O., Rdnr.524 und Droege, a.a.O., S.210 ff

²⁸ Droege, a.a.O., S.220

fassungs wegen eine Lösung stehen, die in absehbarer Zeit zur Beendigung der staatlichen Kirchenfinanzierung im Sinne der altrechtlichen Leistungen bzw. der analog neu begründeten staatlichen Zuwendungen führt.

3. Für die Höhe der Entschädigung ist des weiteren zu berücksichtigen, dass der Gesichtspunkt der Kapitalisierung der bisherigen Dauerschuldverhältnisse nicht einfach an den gegenwärtigen Leistungsumfang anknüpfen kann, ohne zu berücksichtigen, dass die Ablösung der bereits vor 92 Jahren (mit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung) oder jedenfalls vor 62 Jahren (mit Inkrafttreten des Grundgesetzes) hätte beginnen sollen, dass also in dieser Zeit Zahlungen geleistet wurden, die nicht hätten geleistet werden dürfen. Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Staatsleistungen um einen Säkularisationsausgleich handelt, sodass bei der Abwägung zwischen den Subsistenzinteressen der Kirche und den Gemeinwohlinteressen des Staates die Frage auftaucht, inwieweit der Säkularisationsausgleich durch die inzwischen über 200-jährigen Zahlungen nicht längst erbracht ist.

Berücksichtigt man all dies, wird die anstehende Ablösung der Staatsleistungen nicht nur zu einer Entlastung des Steuerzahlers führen, sondern auch die mit Art.3 GG unvereinbaren Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Kirchen und privatrechtlichen Religionsgemeinschaften mindern.

VI. Fazit

Der Staat gewährt den beiden Amtskirchen jährliche Zuwendungen in Milliardenhöhe. Ein Teil davon besteht in Staatsleistungen i.S.v.Art.140 GG/138 Abs.1 WRV, die von Verfassungs wegen abzulösen sind.

Dazu gehören nicht nur alle Leistungen, für die am 11.8.1919 ein Rechtsgrund bestand, sondern auch alle analogen Leistungen, vor allem für die Besoldung von Geistlichen und die Unterhaltung innerkirchlicher Einrichtungen, die durch neue Kirchenverträge fortgeschrieben oder neu begründet wurden. Das-

selbe gilt auch für die sog. negativen Staatsleistungen in Form von Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen.

Bei der Ablösungsentschädigung sind bisherige Zahlungen mit dem Anlass der Leistungsbegründung (Säkularisation) soweit wie möglich in Beziehung zu setzen, um (schätzend) festzustellen, inwieweit bzw. ab wann durch die erfolgten Zahlungen die angestrebte Kompensation kirchlicher Verluste und Nachteile erreicht wurde.